

# Statuten & Reglement Bâloise-Anlagestiftung für Personalvorsorge

per 23. April 2018

# Inhaltsverzeichnis

## Statuten der Bâloise-Anlagestiftung für Personalvorsorge

Art. 1. Name	2
Art. 2. Sitz	2
Art. 3. Zweck	2
Art. 4. Anleger	3
Art. 5. Stiftungsvermögen	3
Art. 6. Organe	3
Art. 7. Anlegerversammlung	3
Art. 8. Stiftungsrat	3
Art. 9. Revisionsstelle	4
Art. 10. Geheimhaltung	4
Art. 11. Statutenrevision	4
Art. 12. Aufhebung und Liquidation der Stiftung	4
Art. 13. Aufsichtsbehörde	4

## Reglement der Bâloise-Anlagestiftung für Personalvorsorge

Art. 1. Anleger	5
Art. 2. Stammvermögen	5
Art. 3. Anlagevermögen	5
Art. 4. Ansprüche der Anleger am Anlagevermögen	5
Art. 5. Erwerb von Ansprüchen	6
Art. 6. Rückgabe von Ansprüchen	6
Art. 7. Einanleger-Anlagegruppen	6
Art. 8. Anlegerversammlung	6
Art. 9. Stiftungsrat	7
Art. 10. Geschäftsführung	7
Art. 11. Revisionsstelle	7
Art. 12. Depotstellen	7
Art. 13. Kostenverteilung	7
Art. 14. Information und Auskunft	7
Art. 15. Rechnungsjahr	7
Art. 16. Reglementsänderung	7

## Statuten der Bâloise-Anlagestiftung für Personalvorsorge

### Art. 1. Name

Unter dem Namen:

- «Bâloise-Anlagestiftung für Personalvorsorge»
- «Fondation de la Bâloise pour le placement des capitaux d'institutions de prévoyance»
- «Fondazione della Basilese per gli investimenti patrimoniali di istituzioni di previdenza»
- «Baloise investment foundation for pension funds»

In der Folge kurz «Stiftung» genannt, besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, die von der Bâloise Holding AG, Basel («Stifterin») errichtet wurde.

### Art. 2. Sitz

Die Stiftung hat ihren Sitz in Basel. Vorbehaltlich der Zustimmung der Aufsichtsbehörde kann die Anlegerversammlung beschliessen, den Sitz der Stiftung an einen anderen Ort in der Schweiz zu verlegen.

### Art. 3. Zweck

Die Stiftung bezweckt, im Interesse der Förderung der beruflichen Vorsorge, die Anlage von ausschliesslich der Vorsorge dienenden Vermögen von Vorsorgeeinrichtungen sowie sonstigen steuerbefreiten Einrichtungen mit Sitz in der Schweiz, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen nach dem Prinzip der Risikoverteilung durch gemeinsame Verwaltung aller Anleger.

#### Art. 4. Anleger

Der Stiftung können sich Vorsorgeeinrichtungen sowie steuerbefreite Einrichtungen mit Sitz in der Schweiz, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen anschliessen; des Weiteren können sich Personen, die kollektive Anlagen der vorerwähnten Einrichtungen verwalten und von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) beaufsichtigt werden und bei der Stiftung ausschliesslich Gelder für diese Einrichtungen anlegen, anschliessen (Anschlussberechtigte werden nachfolgend «Anleger» genannt). Die Einzelheiten regelt das Stiftungsreglement.

#### Art. 5. Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen besteht aus Stammvermögen und Anlagevermögen.

Die von der Stifterin anlässlich der Gründung der Stiftung gewidmeten CHF 50 000.–, einschliesslich des damit erzielten Vermögensertrages sowie allfällige weitere Zuwendungen bilden das Stammvermögen.

Das Anlagevermögen wird durch die von den Anlegern eingebrachten Mittel sowie den darauf erwirtschafteten Anlageertrag geäuft.

Die Berechtigung der Anleger am Anlagevermögen sowie an dessen Erträgen entscheidet sich nach dem Reglement der Stiftung.

Das Stiftungsvermögen darf dem Zwecke der beruflichen Vorsorge nicht entfremdet werden. Vermögenswerte der Stiftung dürfen, mit Ausnahme von Immobilienwerten, nicht verpfändet werden.

#### Art. 6. Organe

Organe der Stiftung sind:

- Die Anlegerversammlung
- Der Stiftungsrat
- Die Revisionsstelle

#### Art. 7. Anlegerversammlung

- 7.1. Die Anlegerversammlung ist das oberste Organ der Stiftung. Sie wird durch die Vertreter aller Anleger gebildet.
- 7.2. Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Versammlung statt. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:
  - Beschluss über Anträge an die Aufsichtsbehörde zur Änderung der Statuten
  - Beschluss über Änderungen des Reglements

- Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates, unter Vorbehalt von Art. 8 Abs. 1, d. h. soweit die Stiftungsräte nicht durch die Stifterin bezeichnet werden
- Wahl der Revisionsstelle
- Kenntnisnahme der jährlichen Berichte des Stiftungsrates und der Revisionsstelle
- Genehmigung der Jahresrechnung und Déchargeerteilung an den Stiftungsrat
- Genehmigung des Erwerbs und der Veräusserung von Tochtergesellschaften im Stammvermögen
- Genehmigung von Beteiligungen an nicht kotierten schweizerischen Aktiengesellschaften im Stammvermögen
- Beschlussfassung über Anträge an die Aufsichtsbehörde zur Aufhebung oder Fusion der Stiftung

- 7.3. Das Stimmrecht der Anleger richtet sich nach der gemäss den Bestimmungen des Stiftungsreglementes berechneten Anzahl ihrer Ansprüche, multipliziert mit dem Nettoinventarwert der jeweiligen Ansprüche.
- 7.4. Mindestens ein Fünftel der Anleger kann jederzeit schriftlich und unter Angabe des Grundes beim Stiftungsrat die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangen. Das gleiche Recht steht dem Stiftungsrat und der Revisionsstelle zu.

#### Art. 8. Stiftungsrat

- 8.1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Diese müssen Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Die einzelnen Mitglieder müssen insbesondere über die erforderlichen fachlichen Qualifikationen (Ausbildung und Erfahrung) auf die Art und Weise verfügen, dass der Stiftungsrat als Ganzes jede der ihm zugewiesenen Aufgaben erfüllen kann. Juristische Personen sind nicht als Mitglieder des Stiftungsrates wählbar. Der Stifterin steht das Recht zu, zwei Mitglieder des Stiftungsrates zu ernennen. Wird die Zahl der Stiftungsratsmitglieder erhöht, steht der Stifterin ein entsprechend erweitertes Ernennungsrecht zu. Die von der Anlegerversammlung gewählten Mitglieder müssen aber jederzeit über die Mehrheit im Stiftungsrat verfügen.
- 8.2. Die Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder beträgt ein Jahr. Die Mitglieder sind wieder wählbar. Im Übrigen konstituiert sich der Stiftungsrat selbst.
- 8.3. Dem Stiftungsrat obliegt die Umsetzung des Stiftungszwecks unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften. Ihm stehen hierzu sämtliche Kompetenzen zu, die nicht zwingend durch Gesetz oder Regelungen der Anlagestif-

tung der Anlegerversammlung, der Revisionsstelle oder der Aufsichtsbehörde vorbehalten sind. Der Stiftungsrat regelt folgende Bereiche gemäss Art. 13 ASV:

- Vermeidung von Interessenkonflikten, Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden (Art. 8 ASV)
- Depotbank (Art. 12 ASV)
- Anlage des Anlagevermögens (Art. 14 ASV)
- Geschäftsführung und Detailorganisation (Art. 15 ASV)
- Gebühren und Kosten (Art. 16 ASV)
- Bewertung (Art. 41 ASV)
- Bildung und Aufhebung von Anlagegruppen (Art. 43 ASV)

8.4. Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen. Er bezeichnet die Personen, die für die Stiftung die rechtsverbindliche Unterschrift führen. Alle Zeichnungsberechtigten zeichnen kollektiv zu zweien rechtsverbindlich für die Stiftung.

8.5. Der Stiftungsrat kann gewisse Aufgaben delegieren und insbesondere eine Geschäftsführung und einen Anlageausschuss einsetzen. Mit diesen Funktionen können natürliche Personen, die nicht dem Stiftungsrat angehören oder juristische Personen betraut werden. Der Stiftungsrat ist um eine ausreichende Organisation und genügende Kontrolle besorgt.

8.6. Der Stiftungsrat erlässt die Anlagerichtlinien sowie ein Organisations- und ein Gebührenreglement.

#### Art. 9. Revisionsstelle

9.1. Als Revisionsstelle können nur Unternehmen tätig sein, die von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde als staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen nach dem Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005 zugelassen sind.

9.2. Die Revisionsstelle hat gemäss Art. 10 ASV insbesondere die folgenden nicht übertragbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Prüfung der Jahresrechnung (Vermögens- und Ertragsrechnung des Stammvermögens und der Anlagegruppen einschliesslich Anhang) und der Verwendung der Nettoerträge auf die gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen
- Prüfung der Organisation, der Tätigkeit der Geschäftsführung und der anderen vom Stiftungsrat beauftragten Stellen und Gremien sowie der Vermögensanlage auf die gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen

→ Prüfung der Vorkehrungen zur Sicherstellung der Loyalität in der Vermögensverwaltung und der Kontrolle der Einhaltung der Loyalitätsvorschriften durch den Stiftungsrat

- Prüfung der ordnungsgemässen Durchführung bei Zusammenlegung und Auflösung von Anlagegruppen
- Berichterstattung an die Anlegerversammlung

#### Art. 10. Geheimhaltung

Die Organe der Stiftung und deren Beauftragte sind verpflichtet, alle Wahrnehmungen, Informationen und Daten, die zur Geheimsphäre der Anleger oder der Stiftung gehören, geheim zu halten.

#### Art. 11. Statutenrevision

Änderungen der Stiftungsstatuten bedürfen eines mit Dreiviertelmehrheit der vertretenen Stimmen gefassten Beschlusses der Anlegerversammlung. Sie treten mit der Genehmigungsvorkehrung der Aufsichtsbehörde in Kraft.

#### Art. 12. Aufhebung und Liquidation der Stiftung

12.1. Die Stiftung wird auf Antrag oder von Amtes wegen (Art. 88 Abs. 1 ZGB) aufgehoben, wenn der Stiftungszweck unerreichbar geworden ist.

12.2. Das nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten verbleibende Stiftungsvermögen darf auch im Falle einer Liquidation seinem Zweck nicht entfremdet werden. Das im Zeitpunkt der Aufhebung noch vorhandene Anlagevermögen wird auf die Anleger im Verhältnis ihrer Teilansprüche verteilt. Der nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Liquidationserlös des Stammvermögens wird an den im Zeitpunkt der letzten Anlegerversammlung bestehenden Anlegerkreis entsprechend dem Anteil der einzelnen Anleger am Anlagevermögen ausgeschüttet.

12.3. Die Feststellung der Aufhebung und die Genehmigung der Verteilung des Liquidationserlöses durch die zuständige Aufsichtsbehörde bleibt vorbehalten.

#### Art. 13. Aufsichtsbehörde

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Bundes (Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV).

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Anlegerversammlung vom 23. April 2018 beschlossen und verabschiedet. Sie treten mit Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge) in Kraft und ersetzen die Statuten vom 17. Mai 1995 mit Änderungen vom 30. März 2004, 4. Mai 2008, 15. Oktober 2009, 1. März 2011, 22. April 2013 und 18. April 2016.

# Reglement der Bâloise-Anlagestiftung für Personalvorsorge

In Anwendung der Artikel 7 und 11 der Statuten der Bâloise-Anlagestiftung für Personalvorsorge, in der Folge kurz «Stiftung» genannt, wird folgendes Reglement erlassen:

## Art. 1. Anleger

- 1.1. Als Anleger können sich der Stiftung Vorsorgeeinrichtungen sowie steuerbefreite Einrichtungen mit Sitz in der Schweiz, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen anschliessen. Des Weiteren können sich Personen, die kollektive Anlagen der vorerwähnten Einrichtungen verwalten und von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) beaufsichtigt werden und bei der Stiftung ausschliesslich Gelder für diese Einrichtungen anlegen, anschliessen.
- 1.2. Der Stiftungsrat überprüft jeweils das Vorliegen dieser Voraussetzungen und entscheidet über die Aufnahme. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.
- 1.3. Jeder Anleger im Sinne von Art. 4 der Statuten hat mindestens einen nennwertlosen Anspruch am Anlagevermögen gemäss den Bestimmungen dieses Reglements zu erwerben.
- 1.4. Die Anleger anerkennen die Statuten, das Reglement, die Spezialreglemente und die Anlagerichtlinien der Stiftung.

## Art. 2. Stammvermögen

Das Stammvermögen besteht aus dem Widmungsvermögen, allfälligen weiteren Zuwendungen sowie der mit diesem Vermögen erzielten Erträgen. Das Stammvermögen wird vom Stiftungsrat unabhängig vom Anlagevermögen (Art. 5 Abs. 3 der Statuten) angelegt und verwaltet.

## Art. 3. Anlagevermögen

- 3.1. Das Anlagevermögen (Art. 5 Abs. 4 der Statuten) besteht aus untereinander unabhängigen Anlagegruppen. Die Vermögensanlage wird in den Anlagerichtlinien festgelegt.
- 3.2. Die Bildung, Gestaltung und Aufhebung von Anlagegruppen sowie die Genehmigung der Anlagerichtlinien fällt in die Kompetenz des Stiftungsrats.

- 3.3. Über die pro Anlagegruppe erhobenen Gebühren entscheidet der Stiftungsrat, so insbesondere über die Höhe, die Modalitäten der Festsetzung wie auch der Erhebung. Der Stiftungsrat kann für die Anlagegruppen verschiedene Tranchen mit unterschiedlicher Gebührenstruktur vorsehen. Zudem kann der Stiftungsrat volumenabhängige Gebührenstrukturen vorsehen, wonach an Anleger, die mit einem bestimmten Mindestbetrag in einer Anlagegruppe über einen bestimmten Zeitraum hinweg investiert sind, Gebühren rückerstattet werden. Vorbehältlich den Bestimmungen betreffend die Einanleger-Anlagegruppen regelt das Gebührenreglement die Einzelheiten, wobei dem Grundsatz der Gleichbehandlung Rechnung zu tragen ist.

## Art. 4. Ansprüche der Anleger am Anlagevermögen

- 4.1. Die Anleger können nennwertlose und unentziehbare Ansprüche an den einzelnen Anlagegruppen des Anlagevermögens erwerben. Die Ansprüche sind nicht in Form von Wertpapieren gekleidet und werden buchhalterisch erfasst. Sie können in Bruchteile zerlegt werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen betreffend Einanleger-Anlagegruppen.
- 4.2. Der Wert eines Anspruchs beträgt bei Errichtung der Anlagegruppen CHF 10.–, CHF 100.– oder CHF 1000.– und wird durch den Stiftungsrat bestimmt. Nachher bestimmt sich der Wert eines Anspruchs durch Teilung des Inventarwertes des am Bewertungsstichtag in der betreffenden Anlagegruppe vorhandenen Gesamtvermögens durch die Anzahl der daran bereits bestehenden Ansprüche. Als (Netto-)Inventarwert gilt bei Wertschriften der Kurswert am Bewertungsstichtag, bei festverzinslichen Werten vermehrt um allfällige Marchzinsen, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten. Der Stiftungsrat legt mindestens zwei Bewertungsstichtage pro Monat fest.
- 4.3. Der Stiftungsrat ist ermächtigt, Ansprüche nachträglich im Verhältnis der massgeblichen Werte bei der Errichtung zu stückeln bzw. zusammenzufassen.
- 4.4. Der Anspruch verleiht ein Recht auf eine entsprechende Quote am Vermögen sowie am jährlichen Ertrag dieser Anlagegruppe.

- 4.5. Die Reinerträge der einzelnen Anlagegruppen werden jährlich an die Anleger ausgeschüttet. Der Stiftungsrat bestimmt die Höhe der Ausschüttungen, wobei es ihm freisteht, realisierte Kursgewinne, den Erlös aus dem Verkauf von Bezugsrechten usw. entweder in den betreffenden Anlagegruppen zur Wiederanlage zurückzubehalten oder sofern der Verkehrswert der betreffenden Anlagegruppe die von den Anlegern einbezahlten Mittel übersteigt – ganz oder teilweise an die Anleger auszuschütten.
- 4.6. Eine Verpfändung oder Abtretung der Ansprüche zu Sicherungszwecken ist ausgeschlossen.

#### Art. 5. Erwerb von Ansprüchen

- 5.1. Grundsätzlich kann jeder Anleger beliebig viele Ansprüche erwerben. Der Stiftungsrat ist jedoch berechtigt, im Hinblick auf die Anlagesituation die Ausgabe neuer Ansprüche zu beschränken oder vorübergehend einzustellen. Zudem kann die Ausgabe von Ansprüchen einzelner Anlagegruppen oder Tranchen auf einen Anleger oder bestimmte Anleger beschränkt werden.
- 5.2. Der Erwerb und die Veräusserung von Ansprüchen kann nur auf die Bewertungsstichtage hin erfolgen.
- 5.3. Der Erwerbspreis eines Anspruchs entspricht dem jeweiligen Nettoinventarwert pro Anspruch (Art. 4, Abs. 2), zuzüglich der üblichen Spesen und Abgaben, die der entsprechenden Anlagegruppe aus der Anlage des einbezahlten Betrages im Durchschnitt erwachsen. Er ist in bar zu erbringen. Die Abrechnung der Einzahlungen erfolgt zu dem am nächstfolgenden Bewertungsstichtag ermittelten Kurs.

#### Art. 6. Rückgabe von Ansprüchen

- 6.1. Die Anleger können jederzeit die Rückzahlung aller oder eines Teils ihrer Ansprüche verlangen. Mit der Rückzahlung aller Ansprüche eines Anlegers erlischt dessen Anlegerstatus an der Stiftung. Die Rückzahlung erfolgt zwei Börsentage nach dem Bewertungsstichtag. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen betreffend Einkanleger-Anlagegruppen.
- 6.2. Der Stiftungsrat kann die Rückzahlung solange aufschieben, bis die benötigten liquiden Mittel zur Verfügung stehen, jedoch längstens drei Monate bei Verwertung von Anlagen in Wertpapieren, sechs Monate vom nächstfolgenden Quartalsende an gerechnet bei Verwertung von Hypothekendarlehens- oder sonstigen Forderungen und zwei Jahre bei Verwertung von Immobilienanlagen. Bei

Vorliegen ausserordentlicher Verhältnisse, wie Kriegsausbruch, internationale Finanzkrisen usw., kann die Rückzahlung durch den Stiftungsrat weiter aufgeschoben werden, unter Mitteilung an alle Anleger und unter Einberufung einer ausserordentlichen Anlegerversammlung.

- 6.3. Der Rückzahlungspreis eines Anspruchs entspricht dem jeweiligen Inventarwert pro Anspruch (Art. 4 Abs. 2), abzüglich der üblichen Spesen und Abgaben, die der entsprechenden Anlagegruppe aus der Veräusserung eines dem Anspruch entsprechenden Anlageteils im Durchschnitt erwachsen. Die Abrechnung der Rückzahlung erfolgt zu dem am Bewertungsstichtag, welcher der Auszahlung unmittelbar vorausgeht, ermittelten Rückzahlungspreis.

#### Art. 7. Einkanleger-Anlagegruppen

- 7.1. Die Ausgabe von Ansprüchen von Einkanleger-Anlagegruppen ist beschränkt auf den jeweiligen Anleger.
- 7.2. Im Gegensatz zu den Mehranleger-Anlagegruppen werden die Ausgestaltung, die Kosten und Gebühren sowie gegebenenfalls die Ausgabe und Rücknahme von Ansprüchen der Einkanleger-Anlagegruppen in einer Vereinbarung zwischen dem Einkanleger und der Anlagestiftung geregelt.

#### Art. 8. Anlegerversammlung

- 8.1. Die ordentliche Anlegerversammlung findet alljährlich innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres statt. Sie wird durch den Präsidenten des Stiftungsrates unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich einberufen und geleitet. Eine beantragte ausserordentliche Anlegerversammlung (Art. 7 Abs. 4 der Statuten) ist unverzüglich einzuberufen.
- 8.2. Die ordnungsgemäss einberufenen ordentlichen und ausserordentlichen Anlegerversammlungen sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen. Vertretungen gestützt auf schriftliche Bevollmächtigungen sind zulässig.
- 8.3. Die Anlegerversammlungen fassen ihre Beschlüsse und treffen die Wahlen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit die Urkunde, das Reglement oder zwingende Gesetzesvorschriften nichts anderes vorschreiben.
- 8.4. Die Anzahl der Stimmen des Anlegers richtet sich nach der Anzahl seiner Ansprüche, multipliziert mit dem Nettoinventarwert der jeweiligen Ansprüche. Für die

Bestimmung der massgebenden Anzahl Ansprüche sowie des massgebenden Nettoinventarwertes wird auf den Stand am letzten Bewertungstichtag vor der Versammlung abgestellt. Bei der Ausübung des Stimmrechts kann jedoch kein Anleger mehr als den fünften Teil sämtlicher vertretenen Stimmen auf sich vereinigen.

- 8.5. Bei Abstimmungen zu Fragen, die ausschliesslich eine der Anlagegruppen betreffen, sind nur die Anleger stimmberechtigt, die gegenüber dieser Anlagegruppe Ansprüche besitzen.

#### **Art. 9. Stiftungsrat**

- 9.1. Der Stiftungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Jedes Mitglied kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- 9.2. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.
- 9.3. Zirkularbeschlüsse sind zulässig, es sei denn, ein Mitglied des Stiftungsrats verlange die Beratung an einer Sitzung. Es gilt das einfache Mehr. Beschlüsse, die auf dem Zirkularweg gefasst werden, sind im Protokoll der nächstfolgenden Sitzung festzuhalten.

#### **Art. 10. Geschäftsführung**

- 10.1. Der Stiftungsrat setzt eine Geschäftsführung ein und umschreibt deren Aufgaben und Kompetenzen.
- 10.2. Die Geschäftsführung besorgt die laufenden Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Statuten und des Reglements, der Anlagerichtlinien, des Organisations- und des Gebührenreglements sowie der Weisungen des Stiftungsrats.

#### **Art. 11. Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt, mit Möglichkeit der Wiederwahl. Der Stiftungsrat meldet der Aufsichtsbehörde die Wahl und den Wechsel der Revisionsstelle.

#### **Art. 12. Depotstellen**

Die Depotbank muss eine Bank nach Artikel 1 Absatz 1 des Bankengesetzes vom 8. November 1934 sein. Der Stiftungsrat kann die Depotbank ermächtigen, Teile des Anlagevermögens Dritt- und Sammelverwahrern im In- und Ausland zu übertragen, sofern die gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion der Verwahrer sowie bei deren Überwachung gewährleistet ist.

#### **Art. 13. Kostenverteilung**

Die Entschädigung der Organe der Stiftung erfolgt pauschal, während die von diesen Beauftragten nach Aufwand entschädigt werden. Spesen und Verwaltungskosten, die nicht direkt dem Stammvermögen oder einzelnen Anlagegruppen zugeordnet werden können, werden den letzteren entsprechend ihrer Grösse zum Gesamtanlagevermögen belastet.

#### **Art. 14. Information und Auskunft**

Der Stiftungsrat informiert die Anleger periodisch über die Anzahl der Anleger und der Ansprüche, die Zusammensetzung und den Wert der einzelnen Anlagegruppen sowie die Veränderungen der Anlagen. Die Anleger können von der Stiftung jederzeit Auskunft über die Geschäftsführung und Einsicht in das Rechnungswesen verlangen. Die Auskunft oder die Einsicht kann mit Zustimmung des Stiftungsratspräsidenten verweigert werden, wenn sie schutzwürdige Interessen oder Geschäftsheimnisse gefährden würde.

#### **Art. 15. Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr der Stiftung beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

#### **Art. 16. Reglementsänderung**

Änderungen und Ergänzungen des Reglements bedürfen der Genehmigung durch die Anlegerversammlung.

**Bâloise-Anlagestiftung für Personalvorsorge**  
Aeschengraben 21  
Postfach, 4002 Basel

Telefon +41 58 285 80 72  
Telefax +41 58 285 91 47  
[anlagestiftung@baloise.ch](mailto:anlagestiftung@baloise.ch)  
[www.baloise-anlagestiftung.ch](http://www.baloise-anlagestiftung.ch)